

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) – Tageseinrichtungsbenutzungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **20.06.2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bismark (Altmark) unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bismark (Altmark) haben, folgende Tageseinrichtungen:

1.	„Wichelhausen“	im OT Badingen
2.	„Regenbogenland“	im OT Berkau
3.	„Pustablume“	im OT Bismark
4.	„Krippe Sonnenkäfer“	im OT Bismark
5.	„Büster Parkstrolche“	im OT Büste
6.	„Villa Kunterbunt“	im OT Hohenwulsch
7.	„Pittiplatsch“	im OT Kläden
8.	„Regenbogenland“	im OT Schernikau
9.	„Schinner Knirpse“	im OT Schinne
10.	„Altmarkwichel“	im OT Späningen
11.	„Hort Bismark“	im OT Bismark
12.	„Hort Schinne“	im OT Schinne

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem KiFöG.

- (2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (3) Die Nutzung der Tageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Tageseinrichtungen werden von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge erhoben.
- (4) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Jede Tageseinrichtung erarbeitet, unter Beteiligung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

§ 2 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bismark (Altmark) bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen

Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark). Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Bismark (Altmark), mit Hauptwohnsitz, gemeldet ist.

Der Anspruch nach Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Anspruch nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Platz in einer für Kinder zumutbaren erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien von bis zu 10 Stunden oder bis zu 50 Wochenstunden.
- (3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Stadt Bismark (Altmark) haben, aber die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, können in einer Tageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark) nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Bismark (Altmark) nicht. Er richtet sich vielmehr gegen die Stadt/Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Erziehungsberechtigten haben eine Bestätigung der Stadt/Gemeinde vorzulegen, wonach die Stadt/Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt Bismark (Altmark) einverstanden ist. Die Herkunftsgemeinde muss den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bismark (Altmark) nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase einmalig von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen.
- (5) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von max. 6.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet. Zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages entsprechend § 5 KiFöG, hat die tägliche Aufnahme der Kinder bis spätestens 09.00 Uhr zu erfolgen. Die täglichen Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung werden von der Stadt Bismark (Altmark) unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Tageseinrichtung festgelegt. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind. Änderungen der Öffnungszeiten erfolgen mit Zustimmung des Elternkuratoriums.
- (2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Tageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Erziehungsberechtigten oder weiteren

Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung.

§ 4 Angebotene Betreuung

- (1) Die Stadt Bismark (Altmark) bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze an.
- (2) a) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder, im Rahmen der Öffnungszeiten, nach vollen Stunden gestaffelte Betreuungszeiten von 1 Stunde bis 10 Stunden täglich angeboten.

b) Für Hortkinder werden, nach vollen Stunden gestaffelt, Betreuungszeiten von 1 Stunde bis 6 Stunden täglich angeboten.
Bei Inanspruchnahme des Frühhorts darf eine maximale Betreuungszeit von 6 Stunden nicht überschritten werden.

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von 12.00 Uhr bis 17.30 Uhr täglich.
Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen / der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.
In den Ferien kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel von montags bis freitags von 6.00 Uhr - 17.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Erziehungsberechtigten ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben.
- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich.
In diesem Fall sollte mindestens 8 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an die Stadt Bismark (Altmark) gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Bismark (Altmark) nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die festgelegten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.
- (5) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Erziehungsberechtigten außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der kommunalen Tageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark).
- (6) Die Stadt Bismark (Altmark) sichert, gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in der Tageseinrichtung zu.
Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat kann die von den Erziehungsberechtigten mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.
Bei Kindern mit nachweislicher medizinischer Indikation kann, von den Erziehungsberechtigten, mitgebrachtes Essen verabreicht werden.

§ 5

Anmeldeverfahren / Aufnahme der Kinder

- (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Tageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an die Stadt Bismark (Altmark).
Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten notwendig.
Vereinbarungen werden mit einer Laufzeit bis zum Ende des Kindergarten- oder Schuljahres (31.07.) abgeschlossen. Zum Beginn eines jeden Kindergarten- oder Schuljahres (01.08.) ist auf der Grundlage der kalkulierten Kostenbeiträge eine neue Vereinbarung abzuschließen. Sollte sich im Rahmen der kalkulierten Kostenbeiträge keine Änderung ergeben, gilt die Vereinbarung ein Jahr weiter.

Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Tageseinrichtung sind:

- a) die Vorlage des von der Stadt Bismark (Altmark) bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Tageseinrichtung,
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit das Kind nicht gesetzlich versichert ist, eine gleichwertige Bescheinigung (§ 18 Abs. 1 KiFöG).
- c) ein schriftlicher Nachweis über die ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten und ausreichenden Impfschutz des Kindes (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

Die Bescheinigungen b) und c) sollten nicht älter als 3 Monate sein.

- (3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetermin nicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Erziehungsberechtigten zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann die Stadt Bismark (Altmark) die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.
- (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten, der Notadresse sowie der Krankenkasse, der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe in Kindergarten erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung zu stellen.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt Bismark (Altmark) und den Erziehungsberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

- (2) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende kündigen.
- (3) Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bismark (Altmark) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,
- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Tageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Erziehungsberechtigten erfolglos durch die Leitung der Tageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
 - b) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Erziehungsberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen wurde, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört,
 - c) wenn sich die Erziehungsberechtigten/ der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, in Verzug befinden.
Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Tageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark), ist erst nach Begleichung der Schuld möglich.

§ 7 Erkrankung des Kindes

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen. Stellt die Betreuungskraft fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung in Frage steht, hat sie das Recht das Kind, zum Wohle des Kindes und ggf. zum Wohle aller betreuten Kinder (Ansteckungsgefahr), vom Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen.
- (3) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an die Kinder verabreicht, so sie sich hierzu in der Lage sehen.
- (4) Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Tageseinrichtung oder eine pädagogische Fachkraft berechtigt, das Kind einem Arzt vorzustellen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind.
- (5) Wenn die Erziehungsberechtigten wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet:
- a) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben.
 - b) sind die Erziehungsberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet.

- c) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz, die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall sind die Leiterin der Tageseinrichtung und die Erziehungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Erziehungsberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
- (2) Sollten die Erziehungsberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 9 Schließung von Tageseinrichtungen

- (1) Jeweils in den Sommerferien können die Kindereinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien von der Verwaltung festgelegt.
Der Schließungstermin wird den Erziehungsberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben.
Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung notwendig ist, werden vorübergehend in einer anderen Tageseinrichtung betreut. Die Stadt Bismark (Altmark) kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Stadt Bismark (Altmark) einzureichen.
An Brückentagen können im Einvernehmen mit den Kuratorien die Tageseinrichtungen geschlossen werden. Für Kinder steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Tageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum muss die Stadt Bismark (Altmark) bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderwärtige Betreuung anbieten zu können.
- (3) Am 24.12. und 31.12. des Jahres sind die Tageseinrichtungen geschlossen.

§ 10

Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung.
- (2) Aus jeder Gruppe wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.
- (3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung bilden.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen (§ 19 Abs. 4 KiFöG). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 - b) Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen und Festlegung der Öffnungszeiten,
 - c) Unterstützung der Bemühungen des Trägers, um die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
 - d) Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen,
 - e) Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) Information der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.
Die Gemeindeelternvertretung ist von der Stadt Bismark (Altmark) bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 11

Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark) und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.

§ 12

Haftungsausschluss

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13

Steuerliche Behandlung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (2) Zweck der kommunalen Tageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.
Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Tageseinrichtungen als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stadt Bismark (Altmark) erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Stadt Bismark (Altmark), als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2013 außer Kraft.

Bismark (Altmark), den 20.06.2018


Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

